Art. 5 Entscheidung

(1) [1]Über die Erteilung der Bestätigung nach § 5 des Kastrationsgesetzes[1)] beschließen die Mitglieder der Gutachterstelle mit Stimmenmehrheit. [2]Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Bestätigung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung die Kastration durchgeführt oder mit einer anderen Behandlung (§ 4 des Kastrationsgesetzes) begonnen wird.

(3) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

[1)] **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 453-16